

§ 10. Zur Beaufsichtigung des Räumungsgeschäfts im Allgemeinen und des Grubendüngerexports insbesondere ist außer dem gesammten städtischen Executivpersonale noch ein besonderer Beamter angestellt, dem neben der allgemeinen Mitbeaufsichtigung noch die specielle Ueberwachung der gesammten Räumungsapparate einschließlich des Zugviehes und der sonstigen Zubehörungen an Baulichkeiten zc., sowie die regelmäßige Vermittelung der täglichen Räumungsrapporte und endlich die Führung eines speciellen Verzeichnisses über sämmtliche Gruben der Stadt, sowohl Dünger- als Latrinengruben, obliegt.

Dieses murgedachte Verzeichniß, in welchem namentlich die Düngergruben nach ihrem Umfang und ihrer sonstigen Beschaffenheit unter Berücksichtigung der etwa vorkommenden baulichen Veränderungen zu notiren, sowie in Beziehung auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Räumung zu classificiren sind, hat zugleich bei vorkommenden Differenzen über Berechnung der Exportlöhne zc. als Unterlage zu dienen und es liegt daher im Interesse der Hausbesitzer, dem fraglichen Beamten vorkommenden Falls bereitwilligst die nöthige Auskunft zu geben.

§ 11. Zum Export von Latrinensäffern (Tonnenystem) bedarf es zur Zeit zwar keiner behördlichen Concession, die Ausschaffung darf jedoch während der Messen einschließlich der sogen. Vorwochen in der inneren Stadt nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erfolgen.

Die Räume sowohl, in welchen sich die Latrinensäffern befinden, als auch letztere selbst sind stets reinlich zu erhalten.

Die Säffern müssen luft- und wasserdicht sein, das Spundloch darf nicht mit Stroh zugestopft, sondern muß beim Transport ebenso, wie bei der Aufbewahrung im Gebäude mit einem wohl eingepaßten Spunde oder Deckel gut verschlossen sein.

§ 12. Die Abfuhr von Stalldünger jeder Art, welche ebenfalls ohne behördliche Concession betrieben werden darf, ist in der Zeit vom 1. October bis 31. März von Nachmittags 5 Uhr bis Morgens 6 Uhr, sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September von Abends 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr gestattet.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet, und zwar nicht allein an den concessionirten Unternehmern bez. den betreffenden Vereinsvorständen, sondern auch an den mit der Räumung beschäftigten Aufsehern und Arbeitern, sowie an den Hauswirthern, deren Hausmännern und Bevollmächtigten und überhaupt allen Personen, denen die Befolgung gegenwärtigen Regulativs obliegt. — In Bezug auf die Einzelheiten des Abfuhrdienstes behält sich der Rath vor, jederzeit weitere Bestimmung zu treffen.

Für den Fall, daß die concessionirten Unternehmer den Anordnungen des Rathes oder überhaupt ihren Verpflichtungen nachzukommen aus irgend einer Ursache unterlassen sollten, ist der Rath noch außerdem ermächtigt, die Räumungsapparate und Utensilien aller Art, einschließlich des Zugviehes, mit Beschlag zu belegen und mit diesen das Räumungsgeschäft auf Kosten des renitirenden Theils auszuführen.

1883.

Tarif für die Kosten des Düngerexports.

I. Der Export eines Cubikmeters Grubenmasse kostet:

- 1) bei solchen Gruben, deren Räumung nicht mehr als 17m Schlauchlänge anzuwenden erfordert 1 Mark 25 Pf.
- 2) bei solchen Gruben, hinsichtlich deren Räumung längere Schläuche erforderlich sind 1 Mark 50 Pf.
- 3) bei Gruben, deren Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist 2 Mark — Pf.
- 4) für die Räumung in den Nachtstunden (von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens), sowie für die Räumung der Gruben mit Closet-Einrichtung tritt zu vorstehenden Sätzen noch ein Zuschlag von 20 Procent

II. Die Auswechslung eines Latrinensäßes (Tonnenystem) zu 100—120 Liter Füllung kostet — Mark 40 Pf.

Leipzig, den 8. Januar 1882.

Die Vorschriften über den Verkehr auf Trottoirs und Fußwegen werden nicht gehörig befolgt, obwohl gegen Zuwiderhandlungen fortwährend strafend eingeschritten wird. Wir bringen daher diese Vorschriften und zwar mit einigen zur Sicherung der Passanten gegen Beschmutzung oder Beschädigung nöthigen Zusätzen, zu strengster Nachachtung in Erinnerung.

Auf Trottoirs und Fußwegen ist verboten:

- 1) das Reiten, das unbefugte Fahren mit Karren und Wagen jeder Art, insbesondere mit Kinderwagen oder Rollstühlen,
- 2) das Tragen von umfangreichen Gegenständen, wie Trag- und Marktkörben, Koffern, Kisten, Tragen, Ballen, Fleischermulden und dergleichen, sowie von solchen Sachen, durch welche Vorübergehende beschmutzt oder beschädigt werden können, wie Farbentöpfe, spitze oder schneidende Werkzeuge, Glastafeln und dergleichen,
- 3) das Gehen in Kleidern, wodurch Vorübergehende beschmutzt werden können,
- 4) das Stehenbleiben, wenn dadurch der Verkehr gestört wird.

Zuwiderhandelnde werden um Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Leipzig, am 18. Januar 1882.

Nach § 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1863, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr., sind alle Baue, welche der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, nach ihrer Vollendung einer Revision in Bezug auf die Bauausführung zu unterwerfen und dürfen (nur mit Ausnahme von Scheunen und anderen ländlichen, mit Feuerungsanlagen nicht versehenen Wirthschaftsgebäuden) vor dazu ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden. Von der Vollendung des Baues hat der Bauunternehmer der Ortsbaupolizeibehörde alsbald Anzeige zu machen und die Baurevision zu beantragen.

Wir bringen die vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß die Revision der in hiesiger Stadt zur Ausführung gekommenen Neubauten jetzt nicht mehr

III. Abth. 23